

Bekanntmachung

des Landkreises Diepholz vom 05.12.2023

Aktenzeichen 66.85 12

Die Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Nienburg, Bismarckstraße 39, 31582 Nienburg/Weser, plant im Auftrag des Landkreises Diepholz, Fachdienst Umwelt und Straße, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, den Neubau eines Radweges im Zuge der Kreisstraße 15 (K 15) zwischen Asendorf und Kuhlenkamp in der Gemeinde Asendorf, Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Landkreis Diepholz. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die wesentlichen Gründe hierfür sind, dass sich das Vorhaben nur kleinräumig auswirkt und die durch das Vorhaben betroffenen Flächen bereits insbesondere durch die K 15 vorbeeinträchtigt sind. Zudem sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen vor und während der Bauausführung vorgesehen. Es erfolgt u. a. eine ökologische Baubegleitung mit Bauzeitenregelungen und Gehölzkontrollen. Auswirkungen auf mögliche Bodenfunde können durch eine denkmalpflegerische Begleitung vermieden bzw. gemindert werden.

Der Radweg ist auf einer Länge von ca. 2.800 Metern und in einer Regelbreite von 2,50 Metern entlang der Ostseite der K 15 geplant und führt insoweit zu einer Flächeninanspruchnahme und -versiegelung. Durch den Radweg werden verschiedene Biotoptypen sowie drei Einzelbäume überplant.

Die betroffenen Flächen grenzen direkt an die vorhandene Kreisstraße an und werden bisher als Straßenseitenraum bzw. landwirtschaftlich genutzt. Schutzwürdige Böden (Böden mit besonderen Standorteigenschaften) sind nicht betroffen. Der Eingriff betrifft Biotoptypen von geringer bis allgemeiner Bedeutung. Seltene Biotoptypen bzw. Pflanzenbestände mit einer hohen Bedeutung sind nicht betroffen. Angesichts der Nähe zum Straßenverkehr ist für das Gebiet von einer ungünstigen Habitateignung hinsichtlich Fledermäusen und Vögeln auszugehen. Naturschutzgebiete oder andere geschützte Gebiete sind nicht betroffen. Zusätzliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich nicht. Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete oder Gemeinschaftsvorschriften wie EU-Wasserrahmenrichtlinie sind nicht betroffen. Im näheren Umfeld befinden sich mehrere archäologische Fundstellen, so dass auch im Bereich der Bautrasse mit Bodenfunden zu rechnen ist.

Die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter weisen kein hohes Ausmaß und keine besondere Schwere aus. Sie sind teilweise auf die Bauzeit begrenzt und wiederherstellbar bzw. werden sie durch entsprechende Maßnahmen vermindert. Die Maßnahme ist begrenzt auf einen Streifen entlang der K 15. Die betroffenen Flächen sind durch den seinerzeitigen Straßenbau und den herrschenden Straßenverkehr wie auch durch die landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrag
Brüggemann